

Gemeinde Offenau

Bebauungsplan „Offenau Süd – 13. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	8
4 Besonderer Artenschutz	9
4.1 Europäische Vogelarten	9
4.2 Fledermäuse.....	10
4.3 Reptilien	11

Anhang

Abschichtungstabelle

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Offenau ändert den Bebauungsplan „Offenau Süd“ in einer 13. Änderung. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

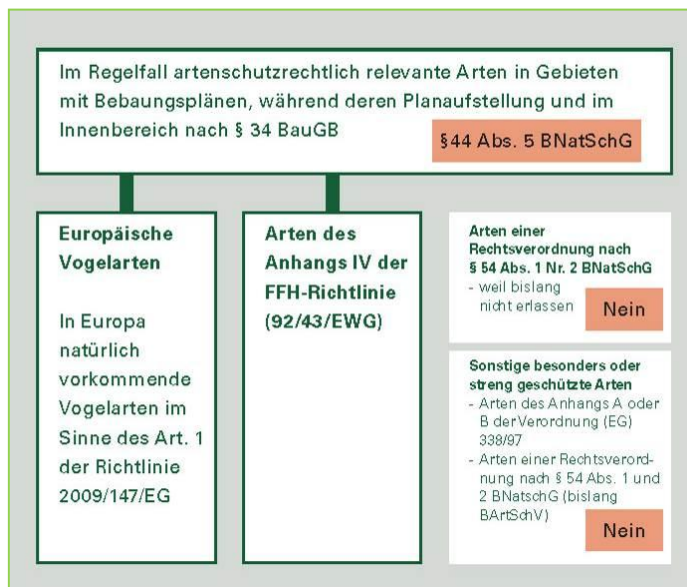
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Der Änderungsbereich liegt in einem Wohngebiet im Süden von Offenau an der Ecke Mörikestraße/Finkenstraße und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 3833/2. Östlich und südlich schließt weitere Wohnbebauung an.

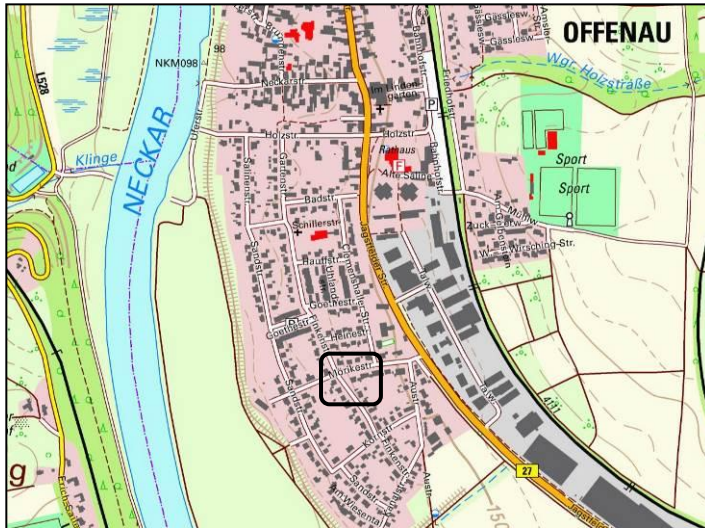


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(unmaßstäblich)

Das Gebäude Mörikestraße 9 ist ein bis unter das Dach ausgebautes und auf drei Stockwerken bewohntes Wohnhaus mit Satteldach aus den 60er Jahren. Es steht im nördlichen Drittel des Grundstücks in Richtung Mörikestraße. Östlich des Wohnhauses schließt eine Garage mit Flachdach an, eine weitere, kleinere Garage steht am Südrand des Grundstücks. Weder am Wohnhaus, noch an den Garagen gibt es besondere Strukturen wie offene Dachstühle, Holzfensterläden, Bretterverschalungen, Vorsprünge oder Nischen und Höhlungen, die für Vögel oder Fledermäuse interessante Strukturen bieten würden.

Das Grundstück wird nach Norden zur Mörikestraße und nach Westen zur Finkenstraße von einer Schmitzhecke begrenzt. Der Gartenteil besteht überwiegend aus regelmäßig gemähten Rasenflächen. Einige Sträucher und Gebüsch überwiegend nichtheimischer Arten wie bspw. Runzelblättriger Schneeball und Kirschlorbeer sowie einige wenige heimische Arten wie die Hasel wachsen entlang der Schmitzhecke und an den Gebäuden. Im Vorgarten steht eine ca. 10 m hohe Serbische Fichte, westlich des Hauses ein junger Apfelbaum. Ein weiterer junger Apfelbaum, an dem ein bunt bemalter Nistkasten hängt, steht südwestlich. Ein großer Baumstumpf südlich des Wohnhauses zeugt von einer ehemals hier wachsenden weiteren Konifere (vermutlich ebenfalls Serbische Fichte)

In den Randbereichen des Gartens gibt es kleine Beete, in denen u.a. Beerensträucher wachsen. Südlich des Wohnhauses schließt eine mit Betonplatten ausgelegte Terrasse an. Hier gab es offenbar vor einigen Jahren einen Gartenteich, der bereits zurückgebaut wurde.



Abb.: Blick von der Mörikestraße auf Wohnhaus, Garage und Vorgarten



Abb.: Garage im Süden des Grundstücks, Schnitthecke und Gebüsch aus Runzelblättrigem Schneeball



Abb.: Garten südlich des Wohnhauses, Blickrichtung Nord



Abb.: Garten südlich des Wohnhauses, Blickrichtung West



Abb.: Apfelbaum mit Nistkasten



Abb.: Wohnhaus Mörikestraße 9,
Ansicht West



Abb.: Änderungsbereich im Luftbild (ohne Maßstab)

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Im Gartenteil des Grundstücks soll südlich des Bestandsgebäudes ein weiteres Wohnhaus entstehen. Hierfür wird die Garage im Süden voraussichtlich abgebrochen, Ziersträucher und ggf. einer der jungen Obstbäume gerodet und Gartenflächen beräumt.

Im nördlichen Bereich soll das Wohnhaus im Bestand gesichert werden und auch die Gehölze um das Gebäude bleiben nach Auskunft der Bewohner erhalten. Die Neubebauung des Grundstücksteils und die Sanierung des Bestandsgebäudes sind dort zwar grundsätzlich möglich, derzeit und auch mittel- bis langfristig aber nicht vorgesehen.

Die Bebauungsplanänderung setzt hierfür ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Baugrenze fest, die sowohl das Bestandsgebäude, als auch die geplante Baufläche umfasst. Im Süden und Westen werden Flächen für Garagen ausgewiesen.

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Es müssen ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie war die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien näher zu betrachten. Für alle anderen Arten konnte ein Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungstabelle im Anhang)

4.1 Europäische Vogelarten

Für Vögel ist die Bedeutung der kleinen Gartenfläche mit überwiegend nichtheimischen Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitat und der Gebäude als möglicher Brutplatz gering. Auf eine umfangreiche Erfassung der Brutreviere nach Methodenstandards wurde daher und auf Grund der sehr kleinen betroffenen Fläche verzichtet.

Anhand dreier Begehungen am 11. April, 2. Mai und 27. Mai 2025 (Zeiträume und Witterung siehe Aufstellung Kapitel 4.3) und der dabei festgestellten Lebensraumstrukturen und beobachteten Vögel wird bewertet, welche Arten im Änderungsbereich brüten können und auf dieser Grundlage dann eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen.

Einige Freibrüter wie Amsel oder Mönchsgrasmücke können in den Sträuchern und ggf. der Schnitthecke brüten. Beide Arten wurden bei mindestens zwei der drei Terminen festgestellt (Gesang von außerhalb des Geltungsbereichs). In der Serbischen Fichte können u.U. auch weitere Freibrüter wie der Girlitz brüten. Nachweise anderer Vogelarten, als der o.g., gab es bei den Begehungen innerhalb des Geltungsbereichs allerdings nicht. Im Umfeld waren zudem Stieglitz und Buchfink, Türkentaube und im Überflug Ringeltaube und Rabenkrähe zu beobachten.

Am Wohnhaus konnten keine Anflüge von Vögeln oder sonstige Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Brut festgestellt werden. Für bspw. den Hausrotschwanz zur Brut geeignete Strukturen gibt es am Wohnhaus nur wenige und an der Garage im Süden gar nicht. Im Umfeld wurden Hausrotschwanz und Haussperling beobachtet.

Die Gehölze im Garten wurden am 11. April noch vor dem Laubaustrieb auf Höhlen kontrolliert. Höhlen oder andere, zur Brut geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt. An einem Obstbaum hängt ein bunt bemalter Nistkasten für Höhlenbrüter, der allerdings auch bei der letzten Begehung am 27.05.2025 noch mit Spinnenweben verhangen war und offensichtlich nicht angenommen ist.

Alles in allem ist im Umfeld ein typisches Artenspektrum von gepflegten Gärten der innerörtlichen Lage zu erwarten. Störungsempfindliche Arten können ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan soll den Bau eines weiteren Wohnhauses südlich des bestehenden ermöglichen. Die Gartenflächen innerhalb der Baufläche werden beräumt, die Gehölze zum Teil gerodet. Dabei besteht während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern und Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen. Die Garage im Süden (ohne jegliche Brutmöglichkeiten) wird abgebrochen.

Im nördlichen Bereich sichert der Bebauungsplan den Bestand. Die Neubebauung des Grundstücksteils und die Sanierung des Bestandsgebäudes sind dort zwar grundsätzlich möglich, derzeit und auch mittel- bis langfristig aber nicht vorgesehen.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden, wird vorgeschlagen, Folgendes mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden.

Vorsorglich sollten die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig gemäht werden. Damit wird verhindert, dass Strukturen entstehen, die ggf. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten bieten.

Der Abbruch oder der Umbau der Garagen ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.

Wird das Wohnhaus zu einem späteren Zeitpunkt saniert, umgebaut oder abgebrochen, sind die Bestimmungen, wird empfohlen, die Arbeiten entweder außerhalb der Brutzeit zu beginnen oder vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf brütende Vögel durch einen Fachkundigen vorzunehmen.

Wird so vorgegangen, dann sind Bruten von Vögeln in den Bauflächen nicht mehr möglich. Brütende Altvögel und Nestlinge können nicht verletzt oder getötet, Gelege nicht zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), weil Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der genannten Zeiten erfolgt und wenn überhaupt auch nur wenige Einzeltiere bzw. Brutpaare betroffen sind.

Mit der Beräumung der Baufläche gehen nur wenige Gehölze verloren, die allenfalls als Brutplatz für ubiquitäre Freibrüter wie der Amsel oder der Mönchsgrasmücke dienen können. Natürliche Höhlen oder andere Strukturen, die von Höhlen- und Freibrütern genutzt werden können, gehen nicht verloren. Der Nistkasten wird in 2025 und wurde vermutlich auch davor nicht von Vögeln zur Brut genutzt (ungeeigneter Standort, freihängend).

Das Bestandsgebäude wird erhalten und damit auch potentielle Brutmöglichkeiten für Arten die den Hausrotschwanz. Am neuen Gebäude entstehen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch neue, zur Brut geeignete Strukturen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5).

Rechtlich nicht erforderlich, aber empfehlenswert, ist der Einbau oder die Montage von Nistkästen/Nistmöglichkeiten am neuen Gebäude. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei künftigen Sanierungs- oder Abbrucharbeiten – auch am neuen Gebäude – der besondere Artenschutz zu beachten ist. Auf den Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“ wird hingewiesen.

4.2 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass einige Fledermausarten im Raum um Offenau in der Vergangenheit nachgewiesen wurden und grundsätzlich hier vorkommen können.

Bezüglich des von allen Seiten von Bebauung umgebenen, kleinen Plangebietes lässt sich das Artenspektrum auf Arten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) einschränken.

Für alle drei Fledermausarten ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in Offenau Quartiere haben und damit möglicherweise auch das Plangebiet gelegentlich überfliegen.

Im Geltungsbereich konnten jedoch weder an den Gehölzen, am bis unter den Giebel ausgebauten Wohnhaus, noch an den Gargen als Quartier geeignete Strukturen festgestellt werden. Da es im Plangebiet demnach weder Quartiermöglichkeiten gibt, noch sich die kleine Fläche besonders als Jagdgebiet eignet, kann für die Fledermäuse das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien

Aus Offenau sind von früheren Projekten und Untersuchungen Vorkommen der Zauneidechsen bekannt und auch Mauereidechsen kommen vermutlich mittlerweile vor.

Das Plangebiet wurde daher erstmals am 11.04.2025 begangen auf daraufhin geprüft, ob es im Änderungsbereich und im Umfeld geeignete Lebensräume für diese Arten gibt.

Die weitgehend strukturlosen und regelmäßig gemähten Gartenflächen sind für Zauneidechsen und auch Mauereidechsen als Lebensraum nicht geeignet. Lediglich in den Randbereichen und um die Gebüsche gibt es kleinräumig Strukturen, an denen – befänden sie sich in einem geeigneten Gesamtlebensraum – Reptilien nicht auszuschließen wären.

Durch die isolierte Lage zwischen bebauten Grundstücken und Straßen war ein Vorkommen von Reptilien nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass bei diversen anderen Untersuchungen in der Ortslage (z.B. Rossmann, Offenau Süd, Offenau Süd 12. Änderung) trotz deutlich besser geeigneter Habitate keine Zauneidechsen oder Mauereidechsen festgestellt werden konnten.

Vorsorglich wurde der Garten an den drei Terminen¹ bei guten Bedingungen intensiv auf Reptilien abgesucht. Es gab keinerlei Hinweise.

Ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen und damit eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 06.06.2025



Anhang

Abschichtungstabelle

¹ 11.04.2025 – 11.00-11.30 Uhr – Sonne, 16°C
02.05.2025 – 9.30-10.00 Uhr – Sonne, 20 °C
27.05.2025 – 13.30 – 14.00 Uhr – teilweise Bewölkt, zeitweise sonnig, 21°C

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 NO und SO sowie 6721 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6720 NO), 6721 NW, (6721 SW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch verein-zelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6720 NO, (6721 SW) Fundangabe in 6720, (6721) Sommerfunde in (6720 NO), 6721 SW 6720 SO ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in (6721 SW) Sommerfunde in 6721 SW 6720 ⁹
7.	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ⁹ , 6721 ¹⁰
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720 ⁹

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁰ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Sommerfunde in (6721 SW)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6720 NO, 6721 SW Sommerfunde in 6720 NO, 6721 SW 6720 ⁹ , 6720/6721 ¹⁰
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 NO Fundangabe in 6720, (6721) 6721 ¹⁰
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Funde in 6720 (NO) Sommerfunde in 6720 NO 6721 ¹⁰
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6721 SW) 6720 ¹¹ , 6721 ¹⁰
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Sommerfunde in (6721 SW)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6721 SW Sommerfunde in 6721 SW 6720 ⁹ , 6721 ¹⁰ , 6721 ¹²
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6721 SW 6720/6721 ¹²
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6720 (NO), 6721 SW Sommerfunde in 6720 NO + SO, 6721 SW 6720/6721 ¹¹ , 6721 ¹²
Reptilien ¹³								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6720 NO, (6721 NW)
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6720 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6720 NO + SO, 6721 NW, (6721 SW) 6721 ¹⁴
Amphibien ¹³								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO, (6621 SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NO, 6721 NW, (6721 SW) Fundangabe in 6720, 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹² Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹³ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁴ Bahnofsareal_Oedheim_saP_Bericht_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6720 NO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2					Fundangabe in 6721 NW, (6721 SW)
Schmetterlinge^{15 16}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720, (6721) 6721 SW ¹⁷ , 6721 ¹⁸
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹⁹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen²⁰								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²¹	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²²	2	X				

¹⁵ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁶ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹⁷ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

¹⁸ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

¹⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁰ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

²¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

Projekt: 24117 BP „Offenau Süd, 13. Änderung“, Offenau

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²³	3		X			Fundangabe in 6721 NW Fundangabe in (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

²³ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.